

ECHA/NA/12/45

## Registranten und Anmelder müssen ihre Dossiers gemäß den Bestimmungen der zweiten ATP zur CLP aktualisieren

Die ECHA erinnert Unternehmen daran, dass die Bestimmungen zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung der zweiten ATP (Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt) zur Änderung der CLP-Verordnung bis zum 1. Dezember 2012 auf Stoffe angewendet werden müssen.

**Helsinki, 28. Dezember 2012** – Die zweite ATP enthält unter anderem Änderungen zu neuen Unterkategorien für die Gefahrenklassen der Sensibilisierung von Atemwegen und Haut, eine Überarbeitung der Einstufungskriterien für aquatische chronische Toxizität und eine neue Gefahrenklasse für die Einstufung: „die Ozonschicht schädigend“. Die Unternehmen werden aufgefordert, ihre Stoffe in Übereinstimmung mit den neuen Bestimmungen einzustufen, zu kennzeichnen und zu verpacken und ihre REACH-Registrierungsdossiers und Meldungen für das C&L-Verzeichnis bis zum 1. Dezember 2012 zu aktualisieren.

Eine Übergangsbestimmung ist für alle Stoffe vorgesehen, die vor dem 1. Dezember 2012 in Verkehr gebracht und gemäß der CLP-Verordnung eingestuft, gekennzeichnet und verpackt werden. Gemäß der zweiten ATP müssen diese Stoffe bis zum 1. Dezember 2014 nicht neu gekennzeichnet und neu verpackt werden.

Die zweite ATP gilt für Gemische erst ab dem 1. Juni 2015. Allerdings müssen Gemische, die vor dem 1. Juni 2015 in Verkehr gebracht und gemäß der CLP-Verordnung oder der Richtlinie über gefährliche Zubereitungen eingestuft, gekennzeichnet und verpackt werden, bis zum 1. Juni 2017 nicht neu gekennzeichnet und neu verpackt werden.

Alle in der zweiten ATP enthaltenen Bestimmungen können von den Unternehmen vor den gesetzten Fristen auf freiwilliger Basis angewendet werden.

### Weitere Informationen

- **CLP-Verordnung** - Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen  
<http://echa.europa.eu/regulations/clp/legislation>

- **Die zweite ATP** - Verordnung (EU) Nr. 286/2011 der Kommission vom 10. März 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:083:0001:0053:en:PDF>

**Richtlinie über gefährliche Zubereitungen** – Richtlinie 1999/45/EG

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:1999:200:0001:0001:EN:PDF>